Der Gewerkverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

Erscheint jeden Sonnabend. Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.; bei freier Bestellung durch den Briefträger ins Haus 12 Pf. mehr. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände vom Zentralrat der Deutschen Gewerkvereine (Gerisch-Bundes) Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile: Geschäftsanz. 40 Pf., Familienanz. 25 Pf. Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis. Redaktion und Expedition: Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/23. Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 9/10. Berlin, Sonnabend, 8. März 1919. Einundfünfzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Aufruf der Reichsregierung. — Einigkeit! — Neues Arbeitsrecht für die Landarbeiter. — Die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau. — Wohnungsfrage und Reichsverfassung. — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Anzeigen.

Aufruf der Reichsregierung.

Während Nationalversammlung und Reichsregierung in voller Erkenntnis und Würdigung der ihr vom freien deutschen Volk übertragenen großen Aufgabe am demokratischen Fundament der Republik arbeiten, droht wirtschaftliche und politische Anarchie das Reich zu zerstören. Terroristische Elemente wollen die aus dem freiesten Wahlrecht hervorgegangene Nationalversammlung beseitigen. Jedes Mittel dazu ist ihnen recht. Sie streben danach, Weimar vom übrigen Deutschland abzusperren und dadurch Reichsregierung und Nationalversammlung gleichermaßen machlos zu machen.

Demgegenüber erklären wir:

nichts darf den Abschluß der Verfassung aufhalten.

Die Arbeit der Nationalversammlung an der Ueberwindung politischer und wirtschaftlicher Nöte darf nicht gehindert werden. Sie soll uns den Frieden bringen. Diese Lebensnotwendigkeiten werden wir mit aller Entschlossenheit sicherstellen. Verleumdung gefährlichster Art ist es, wenn die gewalttätigen Schürer des Aufruhrs behaupten, Nationalversammlung und Reichsregierung hätten sich den Aufgaben der Stunde entzogen, den Vorgängen im Reich kein Gehör geschenkt oder wollten gar die Arbeiterschaft um die Früchte der Revolution bringen.

Wir stehen und fallen mit den Grundsätzen der Demokratie. Hier gibt es für uns kein Paktieren. Die politische Macht gehört allein der freigewählten Vertretung des Volkes und der von ihrem Vertrauen getragenen Regierung. Das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes nach innen muß so gut wie das nach außen gegen jede Gewalt gesichert werden.

Noch größer als die politische Gefahr ist die wirtschaftliche Notlage unseres Landes.

Wir können uns nicht aus eigenem Vorrat bis zur neuen Ernte ernähren. Die Blockade zehrt am Marke unseres Volks. Tagtäglich gehen Tausende an Unterernährung zugrunde. Die Kohlenförderung stockt in erschreckendem Maße. Zahllose Fabrikbetriebe stehen still. Eine ungeheure Armee von Arbeitslosen ist angewachsen. Täglich werden neue Bahnlinien stillgelegt. Der spärliche Rest brauchbarer Lokomotiven bewältigt auch nicht mehr den notwendigsten Teil an Verkehr und Transport. Da lautet das erste Gebot:

An die Arbeit!

Nur sie kann uns retten. Jeder Streik führt uns einen Schritt näher dem Abgrund.

Wie in allen Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeiter erklären wir auch heute:

Gleichwichtig wie die politische ist uns die wirtschaftliche Demokratie!

Nur sie kann alle Kräfte wecken und am Werke halten, die unsern völligen Untergang abzuwenden vermögen.

Wir sind dabei, das Gesetzbuch der wirtschaftlichen Demokratie zu schaffen: Das einheitliche sozialistische Arbeiterrecht auf freiheitlicher Grundlage.

Wir werden die Organe der wirtschaftlichen Demokratie ausbauen:

die Betriebsräte,

wie wir sie schon bei den Verhandlungen mit den Bergarbeitern aus dem Ruhrgebiet und aus Halle vorschlugen, die aus freiesten Wahlen hervorgegangene, berufene Vertreter aller Arbeiter sein müssen.

Wir werden das Ziel der wirtschaftlichen Demokratie erreichen: die konstitutionelle Fabrik auf demokratischer Grundlage. All das in Verbindung mit der Sozialisierung der Wirtschaftszweige, die sich, wie vor allem Bergwerke und Erzeugung von Energie, zur Uebernahme in öffentliche oder gemischt wirtschaftliche Bewirtschaftung eignen oder der öffentlichen Kontrolle unterstellt werden können.

Im neuen Deutschland soll Arbeit sozialistische Pflicht sein, Müßiggang und genußsüchtiges Drohnentum mit allen Mitteln unterdrückt und ausgemerzt werden. Vorwärts drum auf dem Wege organisch aufbauender Arbeit!

Wilde Sozialisierungsversuche aber, terroristischen Zwang gegen die Arbeiterschaft, bewaffneten Aufstand, Zerstückelung des Reichs werden wir rücksichtslos bekämpfen. Uns ist jedes Menschenleben heilig. Die Revolution gibt keinen Freibrief auf Raub, Mord und Gewalttätigkeiten aller Art. Ueber allem steht das Leben des Volkes! Wer sich an ihm vergreift, ist unser Feind! Die Strenge des Gesetzes wird ihn treffen.

Nach vier Jahren furchtbaren Krieges mit ungeheuren Zerstörungen von Kulturwerten und einem Meer von Blut wollen wir nicht, daß auch noch die Schrecknisse des Bürgerkrieges mit seinen mörderischen Bruderkämpfen, mit allem seinem Haß und seiner Zerrüttung unser Vaterland zerstören! Frieden nach innen und nach außen, Wiederaufbau und Wiedergenesung: das ist die Sehnsucht unseres leidenden Volkes!

Eine gewaltige Mehrheit von 22 Millionen Wählern hat uns zur Reichsregierung berufen. Steht zu uns, wie wir zu euch stehen! Das ganze Volk schließe sich uns an gegen Vergewaltigung, Zerstörung, Zusammenbruch! Wenn wir einig sind, ist uns die Zukunft sicher!

Unter Bezugnahme auf diesen Aufruf führte der Reichsjustizminister Dr. Landsberg in der Nationalversammlung am 1. März weiter aus, daß das angekündigte einheitliche Arbeitsrecht in erster Linie ein positives Koalitionsrecht schaffen und weiterhin mit der Rechtsunfähigkeit der Berufsvereine aufräumen soll. Ferner soll der Gesetzentwurf Einigungsämter bringen sowie die Ausgestaltung der Betriebsräte, die im Produktionsprozeß, aber auch nur im Produktionsprozeß, auf wirtschaftlichem Gebiet einen maßgebenden Einfluß haben sollen. Sie sollen die Organe der konstitutionellen Arbeit sein. Die Reichsregierung wird zu den Vorarbeiten wie auch zur Verabschiedung dieses Arbeiterrechts selbstverständlich Arbeiter aller gewerkschaftlichen Richtungen und auch Arbeitgeber heranziehen und gibt sich der Hoffnung hin, daß namentlich die deutschen Arbeiter mit Lust und Liebe an diesem Gesetz mitarbeiten werden.

Wir unsererseits möchten daran den Wunsch knüpfen, daß man mit diesen Vorarbeiten recht bald beginnt. Es ist höchste Zeit, daß etwas Positives geschieht. Bei aller Würdigung der Schwierigkeiten und der Wichtigkeit der bisher beratenen Gegenstände kann doch das Gefühl in weitesten Kreisen des Volkes nicht unterdrückt werden, daß in Weimar etwas weniger geredet und dafür etwas mehr den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende praktische Arbeit geleistet werden müßte. Dieser Stimmung könnte am wirksamsten entgegengearbeitet werden, wenn die in dem Aufruf angekündigten Maßnahmen recht schnell durchgeführt würden.

Einigkeit!

Deutschland steht dicht vor dem Abgrunde. Noch einige kleine Stöße und es stürzt hinab, ohne die Möglichkeit zu haben, sich in absehbarer Zeit wieder heraufzuarbeiten. Das Volk weiß es, muß es wissen, denn tagtäglich wird es ihm in eindringlicher Weise zu Gemüte geführt. Aber es geschieht nichts, um dem Niederbruch Halt zu gebieten. Die Verwirrung, die Krieg, Hunger und Revolution in den Köpfen angerichtet haben, macht die Menschen offenbar blind gegenüber den furchtbaren Wirkungen, die das jetzige Chaos unweigerlich zeitigen muß. Das gilt sowohl für das politische wie auch für das wirtschaftliche Gebiet. Die Hoffnung, daß mit der Einberufung der Nationalversammlung ruhigere Verhältnisse sich herausbilden würden, hat sich bis zur Stunde als eitel erwiesen. Bald hier, bald dort werden Putsche unternommen, die im Grunde auf die Beseitigung der jetzigen Reichsleitung abzielen. Es ist nur eine kleine Minderheit, aber sie versteht es, mit einer Energie und Zähigkeit, die einer besseren Sache würdig wäre, das ganze Volk in Unruhe und Sorge zu versetzen und macht immer und immer wieder den Versuch, ihre eigene Herrschaft, eine Diktatur der Minderheit, aufzurichten. Ihre Waffe ist, neben Maschinengewehren und Handgranaten, der politische Massenstreik, durch den auch die arbeitswillige Arbeiterschaft zum Feiern gezwungen wird. Und das zu einer Zeit, wo nur die Arbeit, nur die angestrengteste Arbeit uns helfen kann! Die Verkehrswege liegen still, die Kohlenförderung wird unterbrochen, auf dem Lande verfaulen die Kartoffeln und die Zuckerrüben. Inzwischen ist die Bevölkerung, und zwar am meisten die arme, zum Feiern und Hungern verurteilt. Wahrlich, man möchte am gesunden Sinne des deutschen Volkes verzweifeln, wenn man sich das alles vergegenwärtigt. An die Zukunft vollends denkt niemand. Wie wird es werden, wenn unsere Vorräte nicht bis zur nächsten Ernte reichen und wir nichts aus dem Auslande erhalten? Wie wollen wir den Wettbewerb auf dem Weltmarkte wieder aufnehmen, wozu wir gezwungen sind, wenn wir unsere Arbeiter im Lande

und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Hierzu bemerkt das Ministerium des Innern ausdrücklich, daß ein „gelernter" Arbeiter zum Beispiel auch „ungelernte" Arbeit annehmen muß, wenn sie ihm eben nur nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Der vielfach geltend gemachte Weigerungsgrund der Erwerbslosen, daß die Versorgung ihrer Familie bei auswärtiger Arbeit unmöglich sei, wird in der Regel dadurch ausgeschaltet werden können, daß nach der neuen Erwerbslosenverordnung in solchen Fällen die Gemeinde des letzten Wohnortes den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zu der Erwerbslosenunterstützung ganz oder teilweise gewähren kann.

Aus den Ausführungsanweisungen des Ministeriums des Innern ist ferner die Bestimmung hervorzuheben, daß auch Studierende, wenn sie die Kosten des Studiums nicht mehr aufbringen können, bei der Erwerbslosenunterstützung berücksichtigt werden dürfen, da diese sich nicht auf die gewerblichen Arbeiter beschränkt, sondern auch andere arbeitsfähige und arbeitswillige Personen umfaßt, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedrängter Lage befinden.

* * *

Beschäftigung Schwerbeschädigter. Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung hat am 9. Januar eine Verordnung erlassen, wonach alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen verpflichtet sind, auf je 100 insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Für die Landwirtschaft gilt diese Bestimmung mit der Maßgabe, daß anstelle der Zahl 100 die Zahl 50 tritt. Ueber das vorstehend genannte Maß hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden. Schwerbeschädigte sind u. a.

1. alle Personen, die wegen Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 Prozent der Vollrente oder mehr beziehen,
2. Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 Prozent oder mehr der Vollrente oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent oder mehr entspricht.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse und nur unter Innehaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben.

* * *

Die Vertretung der Kriegsbeschädigten im Parlament. Dem „Verbande Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegsteilnehmer" ist eine große Anzahl von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten, der Beamten und Handwerker, des Handels und der Landwirtschaft körperlich angeschlossen. Mehr als 40 Vertreter dieser Organisationen sind zur Nationalversammlung für das Reich gewählt, darunter auch die unseren Gewerkvereinen angehörenden Abgeordneten. Diese werden dank ihrer Beziehungen zu dem genannten Verbande die Sache der Kriegsbeschädigten bei jeder sich bietenden Gelegenheit wahrnehmen. 20 bis 25 der genannten Abgeordneten sind Mitglieder des „Verbandes Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegsteilnehmer". Mehrere sind selbst kriegsbeschädigt und Rentenempfänger. Der „Verband Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegsteilnehmer" gewährleistet seinen Mitgliedern darum auch die beste parlamentarische Interessenvertretung.

* * *

Die ersten Fachausschüsse für Hausarbeit sollen, wie die „Soz. Prax." schreibt, nun endlich, nachdem die Beteiligten sieben Jahre auf die Verwirklichung des Gesetzes gewartet haben, nachdem sieben kostbare Jahre nutzlos verloren gegangen sind, Wirklichkeit werden. Die Verordnung vom 13. Januar 1919 sieht für jede Provinz und die größeren Bundesstaaten einen bis drei Fachausschüsse vor, die sich zunächst auf das Gebiet der Konfektion, der Stickerei, Hausweberei, Spitzenindustrie, Stoffschuhherstellung, Herstellung von Woll- und Phantasiewaren, Trikotagen und ähnlichem mehr beschränken. Je nach der Bedeutung der betreffenden Gewerbe ist für die einzelnen Zweige, z. B. Herren- und Damen-Wäschekonfektion, ein gemeinsamer oder je ein besonderer Fachausschuß eingerichtet, der bald die ganze Provinz, bald einzelne Regierungsbezirke umfaßt. So hat Brandenburg einen Fachausschuß für Herren- und Knabenkonfektion, für Damenkonfektion und für Wäschekonfektion bekommen, während in Baden verschiedene Gewerbegruppen wie Kleider- und Wäschekonfektion, Verarbeitung von Trikotagen und Segeltuch, Hausweberei und Lohnstickerei in einem Fachausschuß zusammengefaßt sind. Auffällig ist, daß manche Gewerbe nicht an allen Hauptorten erfaßt sind, so die Hausweberei und die Herstellung von Stoffschuhen.

Hoffentlich sieht die Reichsleitung die Angelegenheit damit noch nicht als erledigt an. Wir erblicken darin zunächst nur einen bescheidenen Anfang und erwarten, daß die Fachausschüsse auch zu wirklich leistungsfähigen Lohnämtern ausgestaltet werden.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Um über die Tätigkeit unserer Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen im Jahre 1918 eine Uebersicht zu bekommen, sandten wir Mitte Januar Fragebogen aus mit dem Ersuchen, diese recht bald zurückzuschicken. Das ist zum Teil geschehen; aber noch immer steht ein großer Teil der führenden Kollegen mit der Beantwortung der Fragebogen aus. Wir richten daher an alle diejenigen, welche die Fragebogen zur Zeit noch nicht beantwortet haben, nochmals das Ersuchen, das Versäumte umgehend nachzuholen und spätestens bis zum 1. März die Fragebogen an uns einzusenden, da die später einlaufenden Fragebogen im Tätigkeitsbericht nicht mit berücksichtigt werden können.

Mit kollegialem Gruß!
Der geschäftsführende Ausschuß.
J. A.: O. Potthoff, Verbands-Sekretär.

Quittung über eingesandte Beiträge für die Verbands- und Organkasse pro 4. Quartal 1918.

Bildhauer: Hauptkasse Mk. 67,65. **Fabrik- und Handarbeiter:** Hauptkasse 3552,77, Hüls 32,25. **Frauen und Mädchen:** Hauptkasse 249,50. **Gemeindearbeiter:** Hauptkasse 107,34. **Holzarbeiter:** Hauptkasse 658,12. **Kellner:** Hauptkasse 26,60. **Maler, Lackierer etc.:** Hauptkasse 176,84. **Metallarbeiter:** Hauptkasse 10 622,31, Hilchenbach 3,00. **Schneider:** Hauptkasse 549,53. **Schuhmacher und Lederarbeiter:** Hauptkasse 466,61. **Textilarbeiter:** Hauptkasse 400,17, Meißen 36,50. **Töpfer:** Hauptkasse 119,10. **Brauer:** Berlin 100,80, Braunschweig 3,72, Breslau 12,90, Dessau 12,32, Dortmund 22,20, Dresden 16,48, Erfurt 3,96, Frankfurt a. M. 6,84, Fürth 2,46, Gera 3,60, Görlitz 2,10, Halle 7,20, Hamburg 9,70, Leipzig 24,30, Löbau 1,74, Mülheim 1,80, Magdeburg 13,80, Stettin 2,64, Weißenfels 2,10, Wiesbaden 2,64. **Kellner:** Hamburg 11,10. **Wäger:** Danzig 8,00. **Privat:** Schneider-Gerdorf 6,00, Scheffler, im Felde 2,00, Begräbniskasse 400,00, Drucksachen 83,05. **Inserate:** Begräbniskasse 50,00. **Summa Mark 17 880,74.**

Berlin, im Februar 1919.
R. Klein, Verbandskassierer.

Begräbniskasse des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.). Quittung über eingesandte Beiträge im Monat Januar 1919.

Bauhandwerker: Berlin Mk. 2,47, Liegnitz 3,25, Merseburg 0,65, Ulm 5,07, Nr. 2245 1,82. **Brauer:** Breslau 8,84. **Bildhauer:** Berlin 15,12, Breslau 6,11, Landsberg 20,02. **Fabrik- und Handarbeiter:** Berghofen 6,22, Berlin II 1,17, Berlin III 0,78, Berlin IV 2,47, Eberbach 15,34, Graudenz 9,28, Greifswald 1,56, Langendorf 1,43, Zennig 10,92, Rotthausen 5,96, Stettin-Bredow 2,86, Neuhaldensleben 14,04. **Gemeindearbeiter:** Berlin II 8,19. **Kaufleute:** Berlin II 12,91, Berlin Nr. 2998 1,17, Nr. 3197 4,68, Nr. 3457 4,68, Nr. 2753 4,68, Nr. 2836 3,12. **Maler, Lackierer etc.:** Berlin I 21,21, Berlin II 4,14, Berlin III 0,78, Chemnitz 11,18, Dresden 1,17, Gera 1,69, Königszelt 7,41, Stralsund 17,94, Zeitz 10,40, Zittau 3,84, Worms 1,04, Nelk-Stralsund 4,68. **Metallarbeiter:** Aschersleben 8,19, Berlin V 7,41, Geislingen 1,43, Göppingen 10,79, Mallnitz 3,12, Rathenow 10,22, Worms 0,78, Schulz Nr. 3083 1,56, Koser Nr. 13,52 1,56, Kohenau Nr. 1130 2,34, Nr. 3663 4,16. **Porzellanarbeiter:** Althaldensleben 23,14, Altwasser 29,39, Fürstenberg 2,86, Königszelt 20,93, Neuhaldensleben Nr. 240 3,14, Nr. 892 1,92, Rudolstadt 7,28, Selb 8,84, Sophie-Charlottenbrunn 4,68, Tiefenfurt 3,12, Nr. 1435 3,12, Waldenburg 4,29, Häbnel Nr. 1246 3,48, Jakobi Nr. 769 1,04, John Nr. 990 2,34, Prädelt Nr. 1200 3,12, Ruprecht Nr. 1822 0,78, Strauß Nr. 674 4,68, Wagner Nr. 1844 4,68. **Schneider:** Berlin 36,45, Nr. 491 1,75, Breslau II 29,41, Dresden 4,68, Eberbach 7,05, Elberfeld 3,25, Görlitz 9,10, Greifswald 5,17, Hagen 12,48, Halle Nr. 5064 4,94, Heidelberg 11,44, Jena 6,50, Königsberg 5,46, Liegnitz 1,69, Lissa 7,67, Mannheim 4,55, Merseburg 11,44, Naumburg 4,29, Neukölln 10,79, Quedlinburg 6,63, Rathenow 12,48, Stralsund 23,92, Weißenfels 29,25, Worms 0,78, Bendix Nr. 1505 2,60, Herrmann Nr. 981 1,56, Schwiemann Nr. 189 3,12. **Schuhmacher und Lederarbeiter:** Augsburg 42,12, Bautzen 7,54, Barth 2,60, Berlin I 55,65, Biberach 29,77, Breslau 8,97, Bromberg 11,81, Bu[...] 2,86, Cöln-Deutz 6,68, Cüstrin 2,99, Duisburg 7,02, Erfurt 13,26, Frankfurt a. O. 8,45, Fraustadt 7,93, Halle 5,07, Herzberg 4,94, Königsberg 4,29, Langendorf 29,93, Lübbenau 2,34, Mülheim-Saarn 5,33, Mülheim-Ruhr 14,04, Rossen 2,40, Potsdam 9,10, Roßwein 41,86, Stargard Nr. 810 2,06, Stettin 4,68, Ulm 4,94, Weißenfels 453,96, Worms 11,88, Zerbst Nr. 2746 4,68, Richter Nr. 1051 2,73, Klingler Nr. 2410 3,12, Bromberg Nr. 2380 4,68, Hagemeister-Berlin 0,89. **Textilarbeiter:** Apolda 23,33, Berlin 10,90, Berge-Forst 30,20, Chemnitz 21,06, Cottbus 16,36, Duisburg 17,97, Eckartsberga 6,89, Einsiedel 5,72, Erlangen 19,88, Forst 41,15, Gablenz 8,84, Großenhain 5,43, Guben 3,64, Helenabrunn 1,69, Helmbrechts 42,90, Münchberg 13,91, Nürnberg 7,70, Pjensee 4,68, Sagan Nr. 1695 1,17, Selb II 13,91, Sommerfeld 3,38, Spremberg 4,16, Tannhausen 6,50, Vetschau 8,32, Weimar Nr. 2477 3,12, Pulsnitz Nr. 5381 3,38, Riebeck Nr. 1848 3,64. **Töpfer:** Bitterfeld 34,08, Dyhernfurth 2,34, Graudenz 10,79, Jägerhof 16,90, Rathenow 23,92, Ueckermünde 18,00, Velten 0,73, Zawodzie Nr. 4056 1,04, Herzog Nr. 2320 2,34, Schipper Nr. 2471 1,98. **Zigarren- und Tabakarbeiter:** Hagen 7,02, Pasewalk 6,76. **Hauptkasse:** Klein Nr. 2056, 5001 2,73, Neustedt Nr. 3228, 5051 3,77, Mälzer-Berlin 6,37. **Summa Mark 1996,73.**

Berlin, im Februar 1919.
R. Klein, Hauptkassierer.

Aus dem Verbande.

Berlin. Der Organisationsgedanke findet auch jetzt in den Kreisen der Gehilfenschaft des Handwerks im starken Maße Eingang. Die neue Zeit geht auch an dem Handwerk nicht spurlos vorbei. Die Handwerksmeister würden gut daran tun, dem Streben der Gehilfenschaft nach Regelung der Lohnverhältnisse auf tariflichem Wege zu entsprechen. Leider scheint im Konditorgewerbe in Berlin die Mehrzahl der Meister den berechtigten Forderungen der Gehilfen auf Abschluß eines Tarifvertrages ablehnend gegenüber zu stehen. Im wesentlichen richtet sich ihr Widerstreben nicht gegen die geforderten Löhne, sondern gegen einen Tarifvertrag überhaupt. In einer Meisterversammlung, in welcher dem Vertreter des Zentralverbandes als auch den Vertretern unseres Gewerkvereins der Bäcker und Konditoren in freiester Weise das Wort gestattet war, kam deutlich der Widerstand gegen den Tarifvertragsgedanken zum Ausdruck, während allerdings auch ein Teil der Meister die Notwendigkeit des Tarifabschlusses anerkannte. Zurzeit schweben Verhandlungen über den vom Zentralverband und von unserem Gewerkverein gesondert eingereichten Vertrag.

Inzwischen ist aber ein organisatorischer Erfolg für unseren Gewerkvereinsgedanken errungen. Der Konditor-Gehilfenverein, gegründet 1875, ist dem Gewerkverein beigetreten. Unsere Bewegung wird dadurch nicht nur bedeutend gestärkt, sondern erhält auch tüchtige berufliche Kräfte, die, überzeugt von der Notwendigkeit der Organisation, der Ausbreitung derselben gute Dienste leisten werden. Den Verhandlungen der den Anschluß beschließenden Hauptversammlung des Vereins war ein scharfer Kampf zwischen Zentralverband und Gewerkverein vorausgegangen, in welchem die Weltanschauung der Deutschen Gewerkvereine Sieger blieb. Unsere führenden Konditorgehilfen, namentlich Kollege Zimmer, hatten gute Vorarbeiten geleistet.

Wie in Berlin, so werden sich die Lokalvereine der Konditorgehilfen auch anderorts mit den Organisationsfragen beschäftigen. Nun müssen unsere örtlichen Gewerkvereinsführer auf dem Posten sein und für Verbreitung unserer Ideen in diesen Kreisen sorgen. Jetzt kann praktische Arbeit für die kleineren Gewerkvereine geleistet werden, die zu festen Gliedern unserer Gesamtbewegung gemacht werden müssen. Mit gutem Willen und opferwilliger Arbeit ist das Ziel zu erreichen. Deshalb vorwärts auf der ganzen Linie!

F. R.

Anzeigen-Teil.

Medizinalverband für die Mitglieder der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) u. deren Angehörige in Berlin und dessen Vororten.

Am 9. März, vormittags 10 Uhr, Greifswalderstr. 221-23

General-Versammlung.

Tagesordnung:

Kassen- und Revisionsbericht 1918.
Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
Festsetzung d. Entschädigungen (§ 24 al. c des Statuts).
Geschäftliches.

G. Schlochauer, Vorsitzender. — H. Körner, Schriftführer.

Diskutierklub

der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) zu Berlin

Wegen Schwierigkeiten in der Lokalfrage finden die Klubsitzungen von jetzt ab jeden

1. und 3. Dienstag im Monat

abends 7½ Uhr in der Bierstube des Verbandshauses, Greifswalderstr. 221/23 statt. Nächste Sitzung: Dienstag den 4. März. Die Gewerkvereinskollegen und -Kolleginnen werden um rege Beteiligung ersucht.

Der Vorstand.
J. A.: Fritz Hartmann.

Verantwortl. Redakteur: Leonor Lewin, Berlin NO., Greifswalderstr. 221-23. — Druck und Verlag: Gaedeke u. Gellbinek, Berlin W., Potsdamerstr. 118.

durch § 2 der Verordnung festgelegt. Dieser Paragraph besagt:

Die Arbeitskammern haben in dem Zweige des Bergbaues, für welchen die Arbeitskammern errichtet sind, die Aufgabe, sich an den Vorarbeiten für eine umfassende Beeinflussung des Bergbaues durch das Reich und eine Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen (Sozialisierung) durch Auskünfte, Gutachten und Anträge zu beteiligen sowie nach Maßgabe der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen eine Vertretung in Verbänden zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes herbeizuführen.

Sie sind ferner berufen, in Wahrnehmung der gemeinsamen, wirtschaftlichen, sachlichen und sozialen Interessen ihres Gewerbes sowie der auf den gleichen Gebieten liegenden Sonderinteressen der Arbeitgeber, der Arbeiterausschüsse und der gesamten Arbeiterschaft

1. die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden zu beraten und zu unterstützen, und zwar durch tatsächliche Mitteilungen, durch Erstattung von Gutachten und durch Mitwirkung bei der Durchführung der zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter sowie von Sittlichkeit und Anstand in den Betrieben erlassenen Vorschriften, insbesondere indem sie

a) auf die Durchführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüssen und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) hinwirken und Gutachten über die Bedeutung abgeben, welche abgeschlossene Tarifverträge für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Tarifgebiet erlangt haben,

b) Gutachten über den Erlaß von Vorschriften auf Grund der Tit. VII und IX der Gewerbeordnung, der Berggesetze und Bergpolizeiverordnungen, sowie sonstiger Gesetze und Verordnungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter erstatten,

c) die mit der Durchführung unter a und b genannten Gesetze und Verordnungen betrauten Behörden und Beamten auf Mißstände aufmerksam machen und ihnen Maßnahmen zur Abhilfe vorschlagen,

d) Gutachten über die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehende Verkehrssitte erstatten,

2. ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern,

3. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter, insbesondere auch die Pflege des jugendlichen Nachwuchses zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken,

4. nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweise zu fördern,

5. bei der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte mitzuwirken.

Die Verordnung enthält weiterhin Vorschriften über das Wahlrecht und Wahlverfahren, den Kostenaufwand, die Geschäftsführung, die Beaufsichtigung und für die für die Angestellten vorgesehene besondere Abteilung.

Wohnungsfrage und Reichsverfassung.

Der jetzt der Beratung durch die Nationalversammlung unterliegende Entwurf einer neuen Reichsverfassung bringt auch für die Wohnungs- und Siedlungsfrage dem früheren Verfassungszustande gegenüber eine Reihe wichtiger Aenderungen, die einer kurzen Betrachtung wert sind.

Zunächst ist das weitgehende demokratische Wahlrecht, das dieser Verfassungsentwurf nicht nur für den Reichstag, sondern auch für die einzelstaatlichen Volksvertretungen festlegt, natürlich auch für das Wohnungswesen von großer Bedeutung, denn es verschafft der großen Masse der unter den Wohnungsmißständen leidenden Bevölkerung einen ganz anderen Einfluß als bisher. Außerdem dürfte diese starke Demokratisierung der staatlichen Volksvertretungen auch eine ähnliche Demokratisierung der Gemeindevertretungen nach sich ziehen, und auch das wird natürlich für das Wohnungswesen weittragende Folgen haben.

Sodann aber erweitert der neue Verfassungsentwurf die Zuständigkeit des Reichs für das Wohnungs- und Siedlungswesen ungemein, ja es begründet sie eigentlich erst richtig. Unter der alten Verfassung unterstand das Wohnungswesen nur in einzelnen Beziehungen dem Reiche, vor allem unter dem Gesichtspunkte der Regelung des bürgerlichen Rechts sowie der Medizinalpolizei; wollte man darüber hinausgehen, so war man auf eine ziemlich stark ausdehnende Auslegung der Verfassungsparagraphen oder auf Erweiterung der Reichszuständigkeit in jedem einzelnen besonderen Falle angewiesen. Hier will nun die neue Verfassung einen ganz anderen Zustand schaffen. Sie unterwirft durch Artikel 9 Ziffer 13 und 14 in Verbindung mit Artikel 14 der Gesetzgebung und der anschließenden Beaufsichtigung des Reichs ohne weitere Einschränkungen „das Wohnungswesen" und „die Grundsätze für das Siedlungswesen, insbesondere für die Regelung der Bevölkerungsverteilung und die Bindung des Grundbesitzes". Damit ist wenigstens grundsätzlich das ganze weite Gebiet der Wohnungs- und Siedlungsfrage für das Reich erschlossen, wenn dieses auch sich jedenfalls auf die Festsetzung der maßgebenden Grundsätze und die Anordnung der grundlegenden Einrichtungen beschränken und das übrige den Einzelstaaten überlassen wird. In dieser Regelung der Dinge wird man u. a. auch einen schönen Erfolg der Bestrebungen wie z. B. der des Deutschen Vereins für Wohnungsreform und des Deutschen Wohnungsausschusses erblicken dürfen, die seit langem für eine grundlegende Regelung des Wohnungs- und Siedlungswesens durch das Reich eintreten. Die Zuständigkeit des Reiches ist dann weiter auch noch dadurch gegeben, daß der neue Verfassungsentwurf in Artikel 9 auch „die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen" und „das Enteignungsrecht" der Gesetzgebung und der darauf gegründeten Beaufsichtigung des Reiches überweist, denn die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer usw. dürfte praktisch vielfach auch in einer entsprechenden Siedlungspolitik bestehen, und die große Bedeutung einer reichsrechtlichen Regelung des Enteignungsrechtes liegt auf der Hand. An den Mängeln des Enteignungsrechtes ist bisher eine durchgreifende Wohnungs- und Siedlungspolitik vielfach gescheitert, es war aber diesem Hindernis bislang nur sehr schwer beizukommen, da die Reform des Enteignungsrechtes in den Einzelstaaten sehr schwierig zu erreichen, die Zuständigkeit des Reiches aber nur halb gegeben war.

Auch die viel besprochene Neuregelung der Gebietsfrage zwischen den einzelnen Gliedstaaten des Reiches hat eine nicht unwichtige Beziehung zur Wohnungsreform. Artikel 15 Ziffer 2 des Verfassungsentwurfs bestimmt: „Kleinere Landesteile, die mit einem angrenzenden anderen Gliedstaate oder mit Teilen eines solchen in näherem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, als mit ihrem eignen Lande, sollen mit jenem vereinigt werden." Wird dieser Bestimmung entsprechend vorgegangen, so würde es möglich sein, die in einer Reihe von Fällen für das Wohnungs- und Siedlungswesen sehr nachteilige Gebietsabgrenzung zu ändern. Es sind das die Fälle, wo ein wirtschaftlich und sozial einheitliches größeres Siedlungsgebiet durch die Staatsgrenzen in unglücklicher Weise auseinandergerissen wird; man denke z. B. an Hamburg-Altona oder an das badische Mannheim mit der bayerischen Schwesterstadt Ludwigshafen u. dergl. m.

Endlich ist für das Wohnungs- und Siedlungswesen nicht ohne Bedeutung, daß nach dem neuen Verfassungsentwurf Artikel 90 die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in die Verwaltung des Reiches übernommen werden sollen, ebenso auch nach Artikel 102 die dem allgemeinen Verkehre dienenden Binnenwasserstraßen. Der für das Wohnungs- und Siedlungswesen so wichtige Nahverkehr dürfte also, soweit er sich auf den Eisenbahnen abspielt, in Zukunft auch Angelegenheit des Reiches werden.

Der dem gegenwärtig in Beratung befindlichen Verfassungsentwurf zugrunde liegende erste Entwurf des Staatssekretärs Preuß enthielt noch einige andere für das Wohnungswesen wichtige Bestimmungen, insbesondere hatte er unter die „Grundrechte des deutschen Volkes" auch die Herbeiführung einer gesunden Grundbesitzverteilung auf dem Lande aufgenommen. Da diese Vorschläge aber durch die inzwischen erfolgten Umänderungen des Entwurfs überholt sind, brauchen sie hier nicht weiter in Betracht gezogen zu werden.

Kommt die Verfassung in der vorgeschlagenen Form zustande, so wird nach all dem Angeführten dem Reiche umfassende Gelegenheit und Vollmacht, bessernd in die Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse einzugreifen, gegeben sein. Möchte davon zum Heile unseres Volkes der rechte Gebrauch gemacht werden!

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 7. März 1919.

Die Zentralratssitzung am 28. Februar nahm den Bericht der Verbandsrevisoren durch den Kollegen Rust entgegen und bewilligte den Verbandsbeamten sowie den Sekretären in Bremen und Frankfurt a. M. eine Teuerungszulage. Auch die Diäten- und Sitzungsgeldersätze wurden etwas erhöht. Kollege Klein berichtete sodann kurz über Tarifverhandlungen für die Gemeindearbeiter. Die Aufnahme eines Verbandes der Gastwirtsgehilfinnen als besondere Organisation lehnte der Zentralrat ab. In Uebereinstimmung mit der Auffassung des geschäftsführenden Ausschusses stellte er sich auf den Standpunkt, daß diese Vereinigung sich als besondere Gruppe dem Gewerkverein der Frauen und Mädchen anzuschließen habe. Den aus den Beratungen der Vertreter der verschiedenen Organisationsrichtungen hervorgegangenen Grundsätzen über das Wesen einer Gewerkschaft stimmte der Zentralrat zu. Weiter nahm er Mitteilungen des Kollegen Neustedt aus der Arbeitsgemeinschaft des industriellen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände und über die Neuregelung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge entgegen. Nach einem Bericht des Kollegen Lewin über die stattgehabte Hauptvorständekonferenz und des Kollegen Neustedt über Reisen nach Hamburg und Görlitz machte Kollege Krüger noch wichtige Ausführungen über Beratungen betr. Heimarbeit. Nach kurzer Aussprache wurde beschlossen, die Angelegenheit gemeinsam durch die beteiligten Gewerkvereine weiter zu verfolgen.

* * *

Der Gewerkverein der Deutschen Zigarren- und Tabakarbeiter (H.-T.) hält am 16. März und folgenden Tage in Heidelberg seine 9. ordentliche Generalversammlung ab. Die Tagung wird sich ausschließlich mit der Erledigung innerer Angelegenheiten, dem Ausbau der Organisation und der Förderung der Agitation beschäftigen. Gilt es doch, sich den veränderten Verhältnissen, die auch im Tabakgewerbe Platz gegriffen haben, anzupassen.

Zum ersten Male werden auf dieser Generalversammlung auch weibliche Delegierte vertreten sein. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit in einem Berufe, in dem die Frauenarbeit von Jahr zu Jahr mehr Eingang gefunden hat. Durch die Vertretung des weiblichen Geschlechts kommt nur seine Gleichberechtigung auf wirtschaftlichem Gebiete zum Ausdruck.

In seinem Begrüßungsartikel weist der „Deutsche Tabakarbeiter" darauf hin, daß die Periode des rohen Kämpfens überwunden ist. Die ureigensten Gewerkvereinsgrundsätze durchdringen allmählich die gesamte Arbeiterbewegung. Auch unser Gewerkverein kämpft, wo es notwendig ist, auch er setzt die volle Kraft der Organisation ein, wenn es sein muß; aber niemals zum Zwecke der Agitation und niemals um des Kampfes willen, nur dann, wenn es der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse gilt, wenn es sich darum handelt, Verschlechterungen abzuwehren, oder wenn das Koalitionsrecht der Arbeiter angegriffen wird.

Diese Worte entsprechen in der Tat dem „ureigensten Gewerkvereinsgrundsätzen", und wir können an den herzlichen Wunsch für einen gedeihlichen Verlauf der Heidelberger Tagung nur die Hoffnung knüpfen, daß dieser echte Gewerkvereinsgeist alle Vertreter beseelen möge im Interesse nicht nur des Gewerkvereins der Zigarren- und Tabakarbeiter selbst, sondern auch der Verbandsgemeinschaft.

* * *

Der Jahresabschluß unseres Gewerkvereins der Fabrik- und Handarbeiter für 1918 liegt gedruckt vor und zeigt, trotz der Folgewirkungen des Krieges und der schlechten wirtschaftlichen Lage, ein hoffnungsfreudiges Bild. Der Vermögensbestand der Gewerkvereinskasse weist Ende 1918 die stattliche Summe von 532 051,22 Mk. auf. Dazu kommen noch die Bestände der Lokalkassen mit 16 483,88 Mk. und der Pensionsfonds mit 3212,53 Mk., so daß das Gesamtvermögen des Gewerkvereins 551 747,63 Mk. beträgt. Gegenüber dem Bestand Ende 1917 ist das Vermögen der Hauptkasse um 42 173,44 Mk. gestiegen.

Auch die finanzielle Lage der Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins ist, trotz eines durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Rückganges, als günstig zu bezeichnen. Die Krankenkasse weist 142 127,19 Mk. die Begräbniskasse 165 973,35 Mk. Vermögen auf. Das sind zusammen 308 100,54 Mk. gegen 346 961,14 Mark Ende 1917. Das Gesamtvermögen dieser Kassen ist demnach um 38 880,60 Mk. zurückgegangen. Für die Gesamtlage hat diese Minderung keinerlei Bedeutung. Alles in allem läßt der Bericht vielmehr die solide und gesunde Grundlage der Finanzen des Gewerkvereins erkennen. Auch die Mitgliederzahl ist in einer erfreulichen Aufwärtsbewegung begriffen, so daß der Gewerkverein der Fabrik- und Handarbeiter getrost in die Zukunft blicken und einer stetigen Entwicklung entgegensehen kann, wenn die Mitglieder unter Benutzung obigen Zahlenmaterials tatkräftig die Werbearbeit betreiben. An Gelegenheit dazu fehlt es ihnen wahrlich nicht.

* * *

Die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften regelt

ernähren wollen, wenn nicht sofort rüstig an den Aufbau des Wirtschaftslebens herangegangen wird? Also Arbeit allein ist der Weg zur Rettung. Oder glaubt jemand, daß wir uns selbst ernähren können, wir, die wir schon in Friedenszeiten für viele Milliarden Lebensmittel und Rohstoffe aus dem Auslande bezogen haben? Nein, wir brauchen reichliche Zufuhren und werden sie nur erhalten, wenn wir sie bezahlen können. Unser Papiergeld aber wird natürlich nicht als Zahlmittel angenommen; Gold haben wir nicht, also bleibt nichts anderes übrig als Waren herzustellen, gegen die wir Lebensmittel und Rohmaterial eintauschen können.

Das sind solche Binsenwahrheiten, daß sie eigentlich jedem einleuchten müßten. Aber entsprechend gehandelt wird nicht. Tritt da nicht schleunigst Wandel ein, so wird alsbald auf den Rausch ein Erwachen folgen, das die schlimmsten Befürchtungen übertreffen muß. Möchte deshalb die deutsche Arbeiterschaft endlich zum Bewußtsein kommen, den Ernst der Lage erkennen und sich einmütig zusammentun, um das Schlimmste von unserm doch ohnehin schwer genug geprüften Vaterlande abzuwenden.

Man soll sich aber auch gegenseitig das Leben nicht noch schwerer machen, als es so schon ist. Alle besonnenen, noch denkfähigen Elemente müssen zusammensteben, um gemeinschaftlich das Schlimmste für unser armes Volk abzuwehren zu versuchen. Leider sieht es auch hier sehr trübe aus. In einer Zeit, da das Wort Demokratie in aller Munde, das allgemeine Streben darauf gerichtet ist, unser ganzes Staats- und Wirtschaftsleben auf eine demokratische Grundlage zu stellen, wird gegen das wahre Wesen der Demokratie auf das schwerste gesündigt, indem selbst in der Arbeiterbewegung Minoritäten von den Majoritäten auf das Brutalste bedrängt und drangsaliert werden. Schon im Leitartikel unserer letzten Nummer mußten wir uns über den Terrorismus beklagen, der vielfach von freigewerkschaftlicher Seite gegen die Mitglieder und gegen Vereine unserer Organisation geübt wird. Inzwischen ist es nicht besser geworden. Mag sein, daß man „von oben" dieses Vorgehen nicht billigt. Da es trotzdem nicht aufhört, ist der Schluß berechtigt, daß man nicht entschieden genug dagegen einschreitet. In einer solchen Lage wie jetzt ist ein solches Verhalten doch wahrlich nicht zu verstehen. Man soll doch jedem seine Ueberzeugung lassen. Wenn jemand sich organisiert, so gibt er damit seinen Willen kund, Anteil zu nehmen an den Bestrebungen und Kämpfen zur Herbeiführung besserer wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse. Dann soll man ihn aber in Ruhe und seinen Anschluß da suchen lassen, wo er seine Interessen am besten und seiner Ueberzeugung nach am wirksamsten vertreten zu können glaubt. Wer die Meinungsfreiheit und die Ueberzeugungstreue seines Mitarbeiters nicht achtet, der verstößt gegen die elementarsten Grundsätze der Demokratie, der hat kein Recht, auf die Brutalität und den Terrorismus zu schimpfen, die an den früheren Machthabern und den Scharfmachern mit Recht gerügt worden sind. Also Einigkeit in der Arbeiterschaft, unter den Angehörigen der verschiedenen Organisationen, Achtung vor der Meinung und Ueberzeugung des Andersdenkenden! Das sind die Vorbedingungen für die Stabilisierung echter Demokratie und wahrer Freiheit.

Noch wichtiger allerdings ist dieses Prinzip für die eigene Organisation. Die Deutschen Gewerkvereine haben bisher an dem Grundsatz der parteipolitischen Unabhängigkeit festgehalten, und sie werden es nach unserer Ueberzeugung auch ferner tun. Das ist ja gerade die charakteristische Eigenart unserer Gemeinschaft, daß wir alle Arbeiter, gleichviel zu welcher Religion oder welcher politischen Partei sie sich bekennen, in unsere Reihen aufnehmen. Denn wir sagen uns, daß nur auf diesem Boden eine umfassende einheitliche Arbeiterbewegung möglich ist. Dadurch haben wir Angehörige der verschiedensten Parteien als Mitglieder, und es ist unmöglich, z. B. bei Wahlen seitens der Verbandsleitung eine Parole für eine bestimmte politische Richtung auszugeben. Geschähe dies, so würde diese Parole entweder nicht befolgt werden, oder man übte einen Gesinnungszwang aus, der mit den Anschauungen einer auf demokratischer Grundlage aufgebauten Organisation in krassestem Widerspruch stände. Deshalb muß es jedem Mitgliede unbenommen bleiben, so zu wählen oder sich von der Partei wählen zu lassen, daß er es mit seiner politischen Gesinnung in Einklang bringen kann. Leider fehlt dafür in manchen Kreisen unserer Kollegen das nötige Verständnis. Namentlich durch die jüngsten Ereignisse radikaler gewordene Mitglieder vertreten neuerdings die Ansicht, daß nur ihre Auffassung die richtige ist, und verübeln es andern, daß sie eine abweichende politische Meinung hohen und zur Geltung zu bringen suchen. Auch das verträgt sich nicht mit wahrer Demokratie. Wenn aber diese Kollegen, denen wegen ihrer politischen Betätigung außerhalb der Organisation kein Stein in den Weg gelegt werden soll, den Parteistreit in die Ortsvereine und Ortsverbände hineintragen, so verstoßen sie damit nicht nur gegen die Grundsätze unserer Organisation, sondern sie schädigen dieselbe, weil sie die Einigkeit und Geschlossenheit stören, deren wir doch wahrlich dringender benötigen als je. Wenn die Wogen des öffentlichen Lebens höher schlagen, die Gemüter erregt sind, dann kann man es schließlich noch verstehen, wenn übereifrige Menschen auch einmal bei unpassender Gelegenheit Propaganda für ihre Anschauungen zu machen versuchen. Ist aber die Ruhe wieder eingekehrt, dann muß auch alles wieder ausgemerzt werden, was geeignet ist, Uneinigkeit in unsern Reihen zu schüren und die praktische Arbeit zu stören. Darum, Gewerkvereinskollegen, seid darauf bedacht, alles zu vermeiden, was die ruhige Fortentwicklung unserer Bewegung zu stören geeignet ist, arbeitet als denkende und vorwärtsstrebende Mitglieder an der Stärkung unserer Gemeinschaft, schließt enger die Reihen und tretet einig und geschlossen den rücksichtslosen Gegnern entgegen, die unser Werk von allen Seiten bedrohen! Jetzt geht es um die Zukunft unserer Organisation. Wer als überzeugter Gewerkvereiner von ihrer Notwendigkeit durchdrungen ist, der muß alle seine Kräfte daran setzen, daß gerade in diesen schweren Zeiten, denen auch wieder bessere folgen werden, das feste Gefüge der Gewerkvereine vor Erschütterungen bewahrt bleibt und durch Zuführung neuer Mitarbeiter gestärkt und ausgebaut wird.

Neues Arbeitsrecht für die Landarbeiter.

Der Reichs-Bauern und Landarbeiterrat, der durch eine Vereinbarung der Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom 22. November 1918 ins Leben gerufen worden ist, hat eine vorläufige Landarbeitsordnung ausgearbeitet, die durch Verordnung der Reichsregierung vom 24. Januar 1919 Gesetzeskraft erhalten hat, bis eine endgültige Verordnung verkündet wird. Diese vorläufige Landarbeitsordnung besagt folgendes:

§ 1.

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift auszuhändigen.

§ 3.

Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Ueberstunden sind besonders zu vergüten.

§ 4.

In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen.

§ 5.

Während des Sommerhalbjahres sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepausen zu gewähren.

§ 6.

Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen.

§ 7.

Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen.

Die Lieferung hat in der Regel vierteljährlich zu erfolgen, sofern Art und Gebrauch der Naturalbezüge nicht eine auf längere oder kürzere Zeit bemessene Lieferung erfordert.

Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Marktorts zu vergüten.

§ 8.

Wohnung, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Ist dies unterblieben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsausschuß.

§ 9.

In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Wintergeit in auffälligem Mißverhältnisse zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

§ 10.

Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrags dürfen ein Viertel des fälligen Barlohns der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fünffachen Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

§ 11.

Als Vergütung für eine Ueberstunde soll mindestens ein Zehntel des Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 vom Hundert Aufschlag zugrunde gelegt werden.

§ 12.

Fütterung und Pflege der Tiere sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Ueberstunden zu vergüten. Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden.

§ 13.

In Betrieben, in denen ein Arbeiterausschuß besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebs zulässig sind.

§ 14.

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden.

Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu beköstigen haben, sind abgesehen von Notfällen nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

§ 15.

Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schranke und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

§ 16.

Wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrags ist jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Dienstvertrags einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.

Solche Gründe sind insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnisse, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnung. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

§ 17.

Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Dienstvertrags für sich oder ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu drei Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin vorher abläuft.

Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Vertrags verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft, oder sofern ihm nicht eine andere angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

§ 18.

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen den Dienstverpflichteten von den ihm vom Arbeitgeber gewährten Lande die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrags der Fläche zustehen. Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 19.

Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist oder ob sie solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 20.

Für den Dienstverpflichteten günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben bestehen.

Die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau

sieht eine Verordnung der Reichsleitung vom 8. Februar d. J. vor. Je eine Arbeitskammer soll danach für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets und Oberschlesiens geschaffen werden. Ferner können Arbeitskammern für andere Gebiete und Zweige des Bergbaues errichtet werden. Die Aufgaben der Arbeitskammern werden